

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d060c83e-4ed9-34a7-a2db-92400ee676b7>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Ausrüstung Gasfeuerungen an Dampfkesseln (TRD 412)
Amtliche Abkürzung	TRD 412
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 9 TRD 412 - Zusätzliche Anforderungen für Gasfeuerungen zur Verteuerung von mehr als einem gasförmigen Brennstoff [\(1\)](#)

9.1 Die Gasleitungen der einzelnen Brennstoffe sind getrennt bis zu den Brennern zu führen.

9.2 Die Zuordnung von Brennstoff- zu Verbrennungsluftstrom sowie die Druckhaltung im Brennstoffversorgungssystem müssen auf die unterschiedlichen Brennstoffeigenschaften so abgestimmt sein, daß bei keiner Betriebsart die sicherheitstechnischen Grenzen des Brennstoff/ Luft-Verhältnisses überschritten werden (siehe [Abschnitt 6.1](#)).

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

